

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: AZ: Datum: Amt: Verfasser:	BV-StVV-360-17 4.1-le 03.03.2017 Fachbereich Bau Anke Lehmann				
Beratungsfolge			Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
20.03.2017 Wirtschaftsausschuss						
27.04.2017 Hauptausschuss						
18.05.2017 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald						
Betreff Beschluss über die 10. Änderung des FNP für einen Teilbereich der Gemarkung Koßwig im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 04 / 2017 „Photovoltaikanlagen – Kahnsdorf,, der Stadt Vetschau/Spreewald Änderungsbeschluss						

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald stimmt der Einleitung des Verfahrens zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) gem. § 8 (3) BauGB zu. Der räumliche Geltungsbereich (Anlage 1) umfasst die Fläche Gemarkung Koßwig, Flur 4, Flurstück 11 unterhalb der bestehenden Windkraftanlagen am Bischdorfer See.

Das Planungsziel besteht in der Darstellung einer Sonderbaufläche für die Nutzung von Solarenergie.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs.1 Satz 2 BauGB).

Begründung:

Bebauungspläne sind aus dem FNP zu entwickeln. Der vorhandene Flächennutzungsplan widerspricht für den o. a. Bereich einer beabsichtigten Beplanung und Bebauung als Sondergebiet mit PV Anlagen.

Das Thema Nutzung alternativer Energien in Form von Freiflächensolaranlagen war zurzeit der Aufstellung des FNP noch nicht aktuell. Deshalb wurde es nicht thematisiert. Sonderbauflächen für die Solarnutzung sind nicht dargestellt. Regelmäßig sind die Flächen, die laut EEG für die Solarnutzung geeignet sind, im FNP als Landwirtschaftliche Nutzfläche o. dgl. dargestellt. Um das Entwicklungsgebot einzuhalten, ist mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 04 / 2017 „Photovoltaikanlagen- Kahnsdorf“ der Flächennutzungsplan parallel zu ändern, d.h. dass der Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan Nr. 04 / 2017 „Photovoltaikanlagen- Kahnsdorf“ in einem zeitlichen Zusammenhang und mit inhaltlicher Abstimmung erarbeitet werden.

Die Übernahme der Planungskosten durch den Investor wird im städtebaulichen Vertrag geregelt.

Finanzielle Auswirkungen:

NEIN

Mitarbeiter

Sachbearbeiter

Fachbereichsleiter

Bürgermeister